

(2) Die Verwendung von Investitionsmitteln für andere Zwecke ist nicht statthaft.

Aus Mitteln des Investitionplanes dürfen nicht finanziert werden:

- a) Aufwendungen für Vorprojektierung und Projektierung aller Investitionsvorhaben, die im Projektierungsplan (Vordruck 0728) aufzunehmen sind. Diese Leistungen werden durch die Deutsche Investitionsbank im Rahmen des bestätigten Projektierungsplanes gesondert finanziert,
- b) Umsetzungen und örtliche Verlagerungen,
- c) Aufwendungen für Arbeiten, die im Plan für Forschung und Technik vorzusehen sind und deren Finanzierung aus dem zentralen Fonds Forschung und Technik bzw. aus Haushaltsmitteln zu erfolgen hat. (Vgl. Ordnung der Planung 1955, Teil G, herausgegeben von der Staatlichen Plankommission, und die Richtlinien für die Inanspruchnahme des zentralen Fonds Forschung und Technik vom 5. August 1953),
- d) Einbauten, Umbauten oder bauliche Veränderungen an nichtvolkseigenen Grundstücken, Gebäuden und Anlagegegenständen (Investitionen in Nichtvolkseigentum). Für derartige Maßnahmen können Kredite bei der Deutschen Investitionsbank nach deren Kreditrichtlinien in Anspruch genommen werden.

§ 3

Umsetzungen und örtliche Verlagerungen

(1) Umsetzungen sind Verlagerungen von Anlagen, geschlossenen Betriebsteilen oder einzelnen Anlagegegenständen zwischen verschiedenen Rechtsträgern.

(2) örtliche Verlagerungen sind die Verlagerungen von Betrieben, geschlossenen Betriebsteilen oder einzelnen Anlagegegenständen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Rechtsträger[^].

(3) Die Umsetzung von ganzen Betrieben, geschlossenen Betriebsteilen und Großgeräten sowie die Finanzierung des entsprechenden Aufwandes darf nur auf Beschluß des Präsidiums des Ministerrates bzw. des Rates des Bezirkes, soweit es sich um Betriebe der örtlichen Industrie handelt, erfolgen.

In der Beschlußvorlage muß die Finanzierungsquelle vorgeschlagen werden.

(4) Die Aufwendungen für Umsetzungen bzw. örtliche Verlagerungen sind in der Regel vom aufzunehmenden Betrieb aus seinen Betriebsmitteln im Rahmen des bestätigten Finanzplanes zu finanzieren.

(5) Bei Umsetzungen und örtlichen Verlagerungen, die nachweisbar nicht aus Betriebsmitteln finanziert werden können, gewährt die Deutsche Investitionsbank Kredite, sofern der Betrieb nachweist, daß durch die beabsichtigte Umsetzung bzw. Verlagerung eine Produktionsrationalisierung, d. h. eine Senkung der geplanten Selbstkosten erzielt wird.

(6) Zu den Aufwendungen für Umsetzungen bzw. örtliche Verlagerungen gehören neben den Transportkosten (einschließlich Be- und Entladen) nur die Aufwendungen für Demontage und Montage (einschließlich der Kosten für die neuen Fundamente und für die neuen Installationen) der Anlagegegenstände. Der Wert der verlagerten Anlagen darf in die Aufwendungen für die Verlagerung nicht einbezogen werden. Treten im Rahmen einer Umsetzung Werterhöhungen ein, so sind diese als Investitionen zu behandeln und zu aktivieren.

§ 4

Investitionen bei Nutzungs Verhältnissen

(1) Investitionen in Grundmitteln, die anderen Rechtsträgern zur Nutzung oder Mitnutzung überlassen werden, sind von demjenigen in seinen Investitionsplan aufzunehmen, der an ihrer Durchführung unmittelbar interessiert ist, sofern nicht ein Rechtsträgerwechsel gemäß der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) vorzunehmen ist.

(2) Die hierfür aufgewendeten Investitionsmittel sind auf den überlassenden Rechtsträger zu übertragen, von diesem zu aktivieren und zu amortisieren.

II. Rechte und Pflichten des Investitionsträgers

§ 5

Schadenbeseitigung

Den Betrieben unmittelbar zur Verfügung stehende Ersatzleistungen dürfen nur zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der betreffenden beschädigten, zerstörten oder verlorengegangenen Gegenstände verwendet werden. Die Anweisung des Ministeriums der Finanzen vom 19. August 1954 (ZB1. S. 433) ist zu berücksichtigen.

§ 6

Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM

(1) Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwert bis zu 20 000 DM hat der Planträger in seinem Unterlimit zu planen.

Die Finanzierung erfolgt nach der Anordnung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank.

(2) Bei diesen Vorhaben ist eine Ausstellung des betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) nicht erforderlich. Es genügt die Bestätigung des betrieblichen Plan Vorschlages durch den Hauptverwaltungs- bzw. Hauptabteilungsleiter oder dessen Stellvertreter bzw. den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Der Betriebsleiter bestimmt, welche Unterlagen zur Durchführung erforderlich sind.

(4) Soweit keine Erhöhung der Plansumme eintritt, ist der Investitionsträger berechtigt, notwendig werdende Änderungen selbständig unter Wahrung der Zielsetzung durchzuführen.

§ 7

Durchführung von Ersatzinvestitionen im Rahmen der für Generalreparaturen vorgesehenen Mittel

(1) Um die Erneuerung der technischen Ausrüstungen (Maschinen und andere Produktionsanlagen) und den technischen Fortschritt in der Produktion zu fördern, dürfen im Rahmen der für Generalreparaturen vorgesehenen Mittel auch Ersatzinvestitionen durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, daß dadurch die Modernisierung beschleunigt und die Produktivität der Anlagen erhöht bzw. verbessert und ein größerer wirtschaftlicher Erfolg erreicht wird. Die in den einzelnen Betrieben unbedingt notwendigen Generalreparaturen dürfen durch solche Ersatzinvestitionen nicht vermindert werden.

(2) Sollen in einem Betrieb solche Ersatzinvestitionen mehr als 50 000 DM betragen, hat der Betrieb bei dem zuständigen Ministerium, Staatssekretariat bzw. den Räten der Bezirke und Kreise eine besondere Genehmigung zu beantragen. Bei solchen Ersatzinvestitionen,